

**THEMA AKTUELL**

- 4 IGeL – meist sinnvoll, aber nicht immer
- 5 Münchner Gesundheitstipps

**MEDIZIN**

- 6 Drei Jahre AirportClinic M
- 7 Neues aus der Orthopädie: MVZ im HELIOS – fachärztliche Kompetenz unter einem Dach
- 9 Neue Wege zur Behandlung von Rückenschmerzen
- 10 Gezielte Gesichtsverjüngung mit Ästhetisch-Plastischer Chirurgie
- 11 Ganzheitlich-ästhetische Zahnmedizin: Unbeschwert lachen
- 12 Radiologie: Innenansichten des Gehirns – bildgebende Verfahren zur Aufdeckung von Hirnleistungsstörungen
- 15 PST – pulsierende Signaltherapie
- 16 Alternative Medizin: Laser-Resonanz-Therapie – Patienten berichten
- 17 Medizinalpilze zum Schutz vor Erkrankungen

**COACHING**

- 18 Manager in Nöten – Hilfe zur Selbsthilfe

**AUS DER APOTHEKE**

- 20 Endlich wieder schlafen

**GESUND LEBEN**

- 22 Massagen – Magie der Hände

**REISEN**

- 25 Reit im Winkl: Nordic High Walking in Bayern

**ERNÄHRUNG**

- 26 Pilze – es ist wieder Saison
- 27 Rezept: Geflügel-Pilz-Terrine

**FITNESS**

- 28 Ein starker Rücken durch Bewegung

**RUBRIKEN**

- 3 Ihr gutes Recht
- 30 Impressum
- 30 Fachmedizinische Beratung
- 31 Hier finden Sie TOPFIT
- 28 Gewinnspiel



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

meist schenken wir unserem Rücken erst Beachtung, wenn er Probleme bereitet. Dies ist hierzulande bei jedem Dritten der Fall – dabei reicht die Bandbreite von leichten Verspannungen bis hin zu heftigsten Schmerzen infolge eines Bandscheibenvorfalles. Immerhin steht den Orthopäden heute eine Reihe von innovativen Behandlungsmethoden zur Verfügung, um den Betroffenen wieder ein (weitgehend) beschwerdefreies Leben zu ermöglichen; die Wichtigsten stellt Ihnen TOPFIT in dieser Ausgabe vor. Zugleich möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Vorsorge lenken: Unser Bericht zum Thema »Ein starker Rücken durch Bewegung« zeigt Möglichkeiten auf, wie Sie Ihren Alltag rückenfreundlicher gestalten können.

Dazu passt unser aktuelles TOPFIT-Gewinnspiel: Der »swopper«, den Sie gewinnen können, erlaubt ein dynamisches und damit rücken schonendes Sitzen.

Dass Vorbeugung auch bei einigen Demenzerkrankungen möglich ist, ist eine relativ neue Erkenntnis. Auch Demenz hat – wie Rückenleiden – das Ausmaß einer Volkskrankheit angenommen. Die diagnostischen Möglichkeiten sind aber heute besser denn je: Lesen Sie mehr dazu in unserem Beitrag über die »Innenansichten des Gehirns«.

Unser Thema aktuell widmet sich den IGeL-Leistungen, also den Leistungen, die die gesetzliche Krankenkasse nicht bezahlt. Hier erhalten Sie einen Überblick über sinnvolle Untersuchungen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Nicole Schanzler

Dr. Nicole Schanzler  
Chefredakteurin

## Haftung der Helfer bei einem Unfall

Jeder ist wohl schon an einem Unfallort vorbeigefahren und hat erleichtert festgestellt, dass den Opfern bereits von anderen geholfen wird. Jeder kann aber in die Situation geraten, als Erster einen Unfallort zu erreichen. Dann erwartet die Rechtsordnung gemäß § 323 c StGB (Strafgesetzbuch), dass man den Opfern Hilfe leistet. Danach muss man mit Strafverfolgung und Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe rechnen, wenn man bei einem Unglücksfall den Opfern keine Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich ist, man dazu fähig ist und keine besondere persönliche Gefahr besteht. Um bei möglichst vielen Menschen die Befähigung zur Hilfeleistung zu schaffen, ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs Voraussetzung für den Erwerb des Führerscheins. Es wird also von allen motorisierten Teilnehmern am Straßenverkehr erwartet, dass sie entsprechende Kenntnisse haben und im Fall eines Unfalls ihrer Pflicht, den Verletzten qualifizierte medizinische Hilfe zu leisten, auch nachkommen können. Diese Pflicht gilt aber in allen Notsituationen, nicht nur im Straßenverkehr.

Im konkreten Fall wird man sich aber trotzdem häufig überfordert fühlen, einem Verletzten, vor allem einem Schwerverletzten, eine effektive Erstversorgung zu verschaffen, da die medizinischen Kenntnisse einfach nicht ausreichen. Da diese Unsicherheit aber die Pflicht zur Hilfeleistung nicht aufhebt, besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen, die dem Verletzten schaden und seinen Zustand noch verschlimmern. Damit stellt sich die Frage der Haftung, wenn eine mangelhafte Hilfe zu einem (weiteren) Gesundheitsschaden des Verletzten führt. Die wirtschaftlichen Folgen können dramatisch sein, wenn der verursachte Schaden von Dauer ist oder großen medizinischen Aufwand erfordert.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und solche Lebenssituationen als Geschäftsführung ohne Auftrag in den §§ 677 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Es handelt sich um ein so genanntes gesetzliches Schuldverhältnis, bei dem die Haftung durch § 680 BGB gegenüber der üblichen vertraglichen Haftung eingeschränkt ist, um der besonderen Situation der Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen. Danach ist der Helfer nur für Fehlentscheidungen haftbar, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich trifft. Dieses Haftungsprivileg des § 680 BGB gilt sogar für Ärzte, die zufällig, also nicht in dienstlicher Funktion als Notarzt, mit einer Unfallsituation konfrontiert werden (so OLG München, Urteil vom 06.04.2006 – 1 U 4142/05, nicht rechtskräftig). Man sollte also im Notfall so gut wie möglich helfen und bedenken, dass jeder Unfallopfer werden kann.



PD Dr. Kurt-Peter Merk ist seit 1979 Rechtsanwalt in München und hat sich auf das Sozialrecht, insbesondere das Gesundheitsrecht und die Vertretung geschädigter Patienten spezialisiert. Seine Tätigkeit umfasst Verfahren gegen Ärzte und Zahnärzte, aber auch gegen Versicherungen und Sozialbehörden.

**Weitere Infos:**

Rechtsanwalt Priv. Doz. Dr. Kurt-Peter Merk  
Marienplatz 17 · 80331 München  
Tel.: 089/264 555 · Fax: 089/268 609  
E-Mail: kanzlei@kpmerk.de